

HWS Vogtland GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Bahnhofstraße 12, 08209 Auerbach
Tel.: 03744/ 8303-0
Fax: 03744/ 8303-99



Sonderrundschreiben Corona-Überbrückungshilfe

September 2020

Am 25. August 2020 hat der Koalitionsausschuss beschlossen, die Laufzeit des Überbrückungshilfen-Programms für kleine und mittelständische Betriebe bis zum 31. Dezember 2020 zu verlängern. Der erste Programmteil für die Fördermonate Juni bis August 2020 wird unverändert weitergeführt; lediglich die Antragsfrist verlängert sich bis spätestens 30. September 2020. Für den zweiten Programmteil, der die Fördermonate September bis Dezember 2020 umfasst, wird voraussichtlich eine Antragstellung ab Oktober möglich sein.

Eine Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den einzelnen Bundesländern bietet die Grundlage für die Gewährung der Überbrückungshilfe. Bund und Länder stimmen außerdem Vollzugshinweise und gemeinsame FAQ ab.

In einem aktuellen Schreiben der Bundessteuerberaterkammer hat sich diese zu aktuellen Fragestellungen im Rahmen der Beantragung der Überbrückungshilfe geäußert. Abweichend von der bisherigen Auffassung finden sich zu steuerbegünstigten Unternehmen und Unternehmensverbänden folgende Ausführungen:

„Private gemeinnützige Unternehmen sind unabhängig von ihrer Rechtsform antragsberechtigt, wenn sie wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt tätig sind. Darunter fallen z. B. Jugendbildungsstätten, überbetriebliche Berufsbildungsstätten, Schullandheime, Familienferienstätten oder Einrichtungen der Behindertenhilfe. Bei diesen Unternehmen wird statt auf die Umsätze auf die Einnahmen abgestellt. Die Einnahmen umfassen die am Markt erzielten Umsätze, Mitgliedsbeiträge und Spenden sowie Zuwendungen der öffentlichen Hand. Zuschüsse nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) und die Corona-Soforthilfen sind im Rahmen der Corona-Überbrückungshilfe nicht als Einnahmen zu berücksichtigen.

Gemeinnützige Organisationen sind nur antragsberechtigt, wenn sie keine öffentlichen Unternehmen sind.“

„Die Förderhöchstgrenze für verbundene Unternehmen in Höhe von 150.000 Euro (Konsolidierungsgebot) gilt nicht für gemeinnützige Unternehmensverbände und gemeinnützige Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten (z.B. Zweckbetrieben) wie Jugendherbergen, Schullandheime, Träger des internationalen Jugendaustauschs sowie Einrichtungen der Behindertenhilfe. Für die einzelnen gemeinnützigen Unternehmen oder Betriebsstätten kann jeweils ein eigener Antrag gestellt werden. Hierbei wird jeweils auf die Umsätze (Einnahmen), Fixkosten, Mitarbeiterzahl und Schwellenwerte der antragstellenden Einheit abgestellt. Dieser Antrag ist im Fall von Betriebsstätten durch das übergeordnete Unternehmen zu übermitteln.

Auch in diesen Fällen müssen aber die beihilferechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Auch bei gemeinnützigen Unternehmen sind die beihilferechtlichen Höchstgrenzen für das Unternehmen im beihilferechtlichen Sinne zu beachten. Hierbei ist ggf. der Unternehmensverbund ausschlaggebend. Entsprechend darf sich das Unternehmen bzw. der Unternehmensverbund zum 31.12.2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden haben oder die Größenkriterien für den Zugang zum Wirtschaftsstabilisierungsfonds erfüllen.“

Das Antragsverfahren kann nur durch einen Vertreter der steuerberatenden Berufe durchgeführt werden. Die in unserem ersten Informationsschreiben benannten Voraussetzungen (Umsatzeinbrüche von mindestens

60% in den Monaten April und Mai 2020 sowie von mindestens 40% in den Monaten Juni, Juli und/oder August) gelten weiterhin, allerdings können bundeslandspezifische Regelungen davon abweichen.

Sollten Sie Fragen zur Überbrückungshilfe haben oder anhand Ihrer eigenen betriebswirtschaftlichen Auswertungen feststellen, dass eine Antragsberechtigung vorliegen könnte, setzen Sie sich bitte mit Ihrem Bearbeiter in unserem Haus bis spätestens 21. September 2020 in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen

HWS Vogtland GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft